

32. **Entscheid vom 22. Januar 1909**in Sachen **Hypothekarkasse des Kantons Bern.**

Art. 19 SchKG: *Darin, dass einer Beschwerde von einer Aufsichtsbehörde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (Art. 36 SchKG), kann keine Rechtsverweigerung liegen.*

Mit Eingabe vom 21. Januar 1909 macht die Beschwerdeführerin, Hypothekarkasse des Kantons Bern, vor Bundesgericht geltend: Sie habe gegen Ulrich Studer, Redaktor in Niederried, drei Grundpfandbetreibungen angehoben, wovon die eine schon im Oktober 1906. Trotz all ihrer Bemühungen sei es ihr noch nicht möglich gewesen, diese Forderungen einzutreiben, und zwar deshalb nicht, weil Studer gegen jede Maßnahme des Betreibungsamtes Beschwerde führe und die kantonale Aufsichtsbehörde bezw. ihr Präsident all diesen Beschwerden aufschiebende Wirkung erteile. So habe die Aufsichtsbehörde laut Mitteilung des Amtes vom 19. Januar 1909 die angeordnete zweite Steigerung wiederum sistiert. Hiergegen werde nun förmlich Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung beim Bundesgericht geführt mit dem Begehren, die kantonale Aufsichtsbehörde anzuweisen, ihre Verfügung zurückzunehmen und dem Pfandverwertungsverfahren gegen Studer seinen Lauf zu lassen. Es sei unverständlich, daß die bernische Aufsichtsbehörde die unaufhörlichen, nur auf Zahlungsfucht zielenden Erblereien Studers stets begünstige und es sei nun der Moment, ihnen einmal ein Ende zu machen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die behauptete Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung liegt nicht vor. Wenn die Aufsichtsbehörden einer Beschwerde des betriebenen Schuldners aufschiebende Wirkung zuerkennen, so machen sie damit nur von einem ihnen gesetzlich zustehenden, nach ihrem eigenen Ermessen auszuübenden Rechte als prozessleitende Behörden Gebrauch. Dem in Mitleidenschaft gezogenen Gläubiger wird durch eine solche Verfügung die Rechtshilfe, auf die er ein gesetzliches Recht hat, nicht verweigert. Es steht ihm ein Recht auf Durch-

führung der Betreibung nur unter Vorbehalt des dem Schuldner gesetzlich gewährten Beschwerderechtes zu und nur innerhalb der Zeit, die das Beschwerdeverfahren beansprucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:
Die Beschwerde wird abgewiesen.

33. **Entscheid vom 28. Januar 1909** in Sachen **Völker.**

Art. 92 Ziff. 2 SchKG: *Unpfändbarkeit eines zur Unterbringung der Militäreffekten des Schuldners dienenden Kastens.*

A. Das Betreibungsamt Basel-Stadt pfändete am 7. Januar 1909 beim Rekurrenten Völker unter anderm einen zweitürigen Kasten, beließ ihm dagegen als Behälter zur Unterbringung von Gegenständen eine Waschkommode. Der Rekurrent beschwerte sich mit dem Begehren um Freigabe des Kastens und machte geltend, er habe ihn unumgänglich notwendig, namentlich weil seine und seines Bruders Militäreffekten darin untergebracht seien. Das Betreibungsamt erklärte in seiner Antwort auf die Beschwerde: Dem Beschwerdeführer sei auf seinen Wunsch statt eines ältern, aber noch brauchbaren Kastens die genannte Waschkommode überlassen worden. Seinem anfänglichen Wunsche um Überlassung des großen zweitürigen Kastens habe das Amt nicht entsprochen, da ein solcher Gegenstand nur Schuldnern mit Familie belassen werde.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 14. Januar 1909 als unbegründet ab, von der Erwägung aus, daß dem Rekurrenten die zum persönlichen Gebrauch notwendigen Gegenstände belassen worden seien.

C. Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seine Beschwerde erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Aus dem Berichte des Betreibungsamtes läßt sich nicht etwa schließen, daß der Rekurrent auf sein Beschwerderecht verzichtet habe. Denn wenn auch mit der Überlassung der Waschkommode statt des

„ältern, aber noch brauchbaren Kastens“ einem Wunsche des Rekurrenten entsprochen wurde, so besagt das nicht, der Rekurrent habe hierdurch sein anfängliches und im jetzigen Beschwerdeverfahren erneuertes Begehren um Freigebung des zweitürigen Kastens fallen gelassen. Die Vorinstanz hat denn auch dieses Begehren als noch aufrecht erhalten angesehen und darüber entschieden.

2. Was die Sache selbst betrifft, so ist freilich die Frage, ob die überlassene Waschkommode als Behälter zur Unterbringung von Sachen für den Rekurrenten genüge, oder ob er dazu den zweitürigen Kasten unumgänglich notwendig habe, im allgemeinen eine solche der Ungemessenheit und daher vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Dagegen hat sie der Rekurrent in einer Beziehung so aufgeworfen, daß sie sich hierin als eine Frage der Gesetzmäßigkeit darstellt: nämlich soweit er, was sein Hauptargument bildet, geltend macht, der genannte Kasten gehöre deshalb zu seinen „notwendigsten Hausgeräten“ nach Art. 92 Ziff. 2 SchRG, weil er darin seine Militäreffekten unterbringen müsse. Als Wehrmann ist nämlich der Rekurrent dem Staate gegenüber verpflichtet, für eine richtige, einen Verderb ausschließende Aufbewahrung seiner Militäreffekten zu sorgen, und der Staat selbst hat an einer solchen Aufbewahrung ein wesentliches öffentliches Interesse. Es bildet daher eine gesetzwidrige Verletzung dieser Interessen — die in Ziff. 6 des Art. 92 auch in anderer Richtung und durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift geschützt werden —, wenn dem betriebenen Schuldner der als Kompetenz belassene Hausrat so beschränkt wird, daß er der genannten Aufbewahrungspflicht nicht genügen kann. Dies ist aber hier der Fall, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung muß angenommen werden, daß eine Waschkommode zu einer zweckmäßigen Unterbringung von Militäreffekten sich nicht eignet. Die Vorinstanz teilt denn auch nicht etwa die gegenteilige Auffassung, sondern sie hat bei der Beurteilung des Falles das vorliegende Argument des Rekurrenten einfach zu würdigen übersehen.

3. Hiernach muß also auf Freigebung des streitigen zweitürigen Kastens erkannt werden, in der Meinung, daß an seine Stelle die alsdann entbehrliche Waschkommode in die Pfändung tritt, womit sich der Rekurrent vor Bundesgericht auch ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne von Erwägung 3 gutgeheißen.

34. **Entscheid vom 2. Februar 1909 in Sachen Ackermann.**

Art. 206 u. 230 SchKG: *Unter welchen Bedingungen kann eine durch Konkurschluss dahingefallene Betreibung wieder fortgesetzt werden, nachdem der Konkurs mangels Aktiven geschlossen worden ist?*

A. Gegen den Rekurrenten A. Ackermann waren beim Betreibungsamt Zürich III verschiedene Betreibungen, in denen Lohn gepfändet war, hängig, als über ihn am 9. Juli 1908 infolge Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet wurde. Am 21. August wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt und darauf nach Art. 230 Abs. 2 SchKG geschlossen. In der Folge zog das Betreibungsamt einen gepfändeten Lohnbetrag von 46 Fr. 40 Cts. beim Arbeitgeber ein. Hiergegen beschwerte sich der Rekurrent mit dem Begehren, das Betreibungsamt anzuhalten, ihm den genannten Betrag auszuhändigen. Zur Begründung machte er geltend, daß die angehobenen Betreibungen laut Art. 206 SchKG mit der frühern Konkursöffnung dahingefallen seien.

B. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde ab. Der am 26. Dezember 1908 ergangene Entscheid der obern Instanz führt des nähern aus, daß die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 dem Konkurswiderrufe soweit gleichstehe, als in beiden Fällen die vor der Konkursöffnung pendent gewesenen Betreibungen wieder aufleben.

C. Diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer Ackermann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seinen Beschwerdeantrag erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Zur Begründung seiner Beschwerde beruft sich der Rekurrent auf Art. 206 SchKG, wonach mit der Konkursöffnung alle gegen den Gemeinschuldner hängigen Betreibungen aufgehoben sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung besteht darin, daß damit